

BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG UND DIE NUTZUNG DES Q-PASS

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge über die Überlassung und die Nutzung des Q-PASS (nachfolgend „Q-PASS-Vertrag“) gelten für alle Vertragsabschlüsse über die Internetseite www.q-park.de. Der Q-PASS-Vertrag kommt zwischen der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG und dem Kunden zustande. Der Q-PASS kann in den Parkobjekten genutzt werden, die auf der Internetseite www.q-park.de als für den Q-PASS freigeschaltet genannt werden. Eine Erweiterung der Nutzbarkeit auf weitere von der Q-Park Operations GmbH & Co. KG oder von der Q-Park Saarbrücken GmbH, Hafenstr. 26, 66111 Saarbrücken (beide Gesellschaften werden nachfolgend „**Q-Park**“ genannt) betriebene Parkobjekte bleibt vorbehalten. Durch die Nutzung des Q-PASS kommen nach Maßgabe der vorliegenden Bedingungen Stellplatz-Mietverträge zustande. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

2. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Q-PASS-Vertrag mit

Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG
Marktplatz 5-7, D-41516 Grevenbroich

Persönlich haftender Gesellschafter: Q-Park Verwaltungs GmbH
Geschäftsführer: Frank Meyer, Michiel Tenge, Frank De Moor

zustande.

Die Bereitstellung des Online-Systems für Q-PASS-Verträge stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, ein Angebot zum Abschluss eines Q-PASS-Vertrages gemäß den nachfolgenden AGBs zu unterbreiten. Mit Betätigen des Buttons „Kostenpflichtig bestellen“ gibt der Kunde ein für ihn verbindliches Angebot auf Abschluss eines Q-PASS-Vertrages ab.

Der eigentliche Vertragsabschluss kommt nach folgender Maßgabe zustande:

a) Bestellvorgang

Der Kunde kann auf unserer Internetseite einen Q-PASS-Vertrag abschließen, indem er die hierfür erforderlichen Daten (Persönliche Daten, Adresdaten und Bankverbindung) in das Eingabefeld einträgt. Dieser Vorgang ist unverbindlich und stellt kein Vertragsangebot dar.

Danach muss der Kunde durch Setzen eines Häkchens die AGBs akzeptieren sowie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung bestätigen und durch Setzen eines weiteren Häkchens das SEPA-Mandat erteilen.

Nachdem der Kunde alle im Rahmen des Bestellvorganges erforderlichen Pflichtangaben eingegeben hat, kann er die Richtigkeit seiner Eingaben und sämtliche Bestelldaten überprüfen.

Am Ende des Bestellvorgangs klickt der Kunde auf den Button „Bestellen“. Hierdurch gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Q-PASS-Vertrages ab.

Unmittelbar nach dem Absenden seines Angebotes erhält der Kunde von uns per automatisch generierter E-Mail eine Bestätigung über den Eingang seines Angebotes. Diese E-Mail stellt noch nicht die Annahme des Angebotes des Kunden auf Abschluss eines Mietvertrages dar.

b) Vertragsschluss

Nach abschließender Prüfung des Angebotes des Kunden erhält er spätestens zwei Wochen nach Eingang seines Angebotes mit separater E-Mail die Bestätigung über den Abschluss des Q-PASS-Vertrages sowie eine Zusammenfassung der Einzelheiten des Vertrages oder die Ablehnung seines Antrages. Unverzüglich danach

übersenden wir ihm die Parkkarte, mit der er die für die Nutzung des Q-PASS freigeschalteten Parkobjekte nutzen kann.

Der Vertragstext wird von uns gespeichert. Zusätzlich senden wir dem Kunden die Vertragsdaten und unsere AGB per E-Mail zu. Die Auftragsdaten des Kunden sind aus Sicherheitsgründen nicht mehr über das Internet zugänglich.

3. Der jeweilige unter den Q-PASS-Vertrag fallende Mietvertrag kommt dadurch zustande, dass die Parkkarte bei der Einfahrt in das Parkobjekt vor einen an der Einfahrtsschranke befindlichen Kartenleser gehalten wird. Es ist dann auch bei der Ausfahrt aus dem Parkobjekt vor den an der Ausfahrtsschranke befindlichen Kartenleser zu halten; hierdurch endet der Mietvertrag. Die Entrichtung von Parkgebühren an der Kasse des Parkobjekts entfällt in diesem Fall. Sofern entgegen dieser Bestimmung bei der Einfahrt ein Kurzparkticket gezogen wird, scheidet die Abrechnung auf der Grundlage des Q-PASS-Vertrages aus; die Parkgebühren sind dann an der Kasse des Parkobjekts zu entrichten. Der Vertrag kommt bei der Nutzung von in der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen Parkobjekten – sobald diese für die Nutzung mit dem Q-PASS freigeschaltet sind - mit der Q-Park Saarbrücken GmbH zustande, bei der Nutzung der übrigen Parkobjekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG.
4. Der Stellplatz wird im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten als Kurzparker-Stellplatz vermietet und darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Eine Nutzungsüberlassung des Stellplatzes an Dritte ist unzulässig. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Kunde die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals von Q-Park sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil des Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
5. Der Mietzins richtet sich nach den an dem jeweils genutzten Parkobjekt zum Zeitpunkt der Einfahrt ausgeschilderten Kurzparkertarifen ohne Berücksichtigung eventueller Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogener Rabattierungen. Der kumulierte, während eines Monats angefallene Mietzins wird grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats per Basislastschriftverfahren von dem bei Abschluss des Q-PASS-Vertrages angegebenen Konto des Kunden abgebucht. Die Abrechnung geringfügig abweichender Perioden ist zulässig. Q-Park ist darüber hinaus berechtigt, Teilbeträge mehrfach innerhalb eines Monats abzurechnen und abzubuchen, insbesondere dann, wenn die abzurechnende Miete jeweils mindestens 100,00 € erreicht. Die Abrechnung und die Abbuchung von Parkvorgängen in Parkobjekten, die in der Landeshauptstadt Saarbrücken belegen sind, erfolgt – sobald diese für die Nutzung mit dem Q-PASS freigeschaltet sind - durch die Q-Park Saarbrücken GmbH, im Übrigen durch die Q-Park Operations Germany GmbH & Co KG.
6. Der Kunde kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Die Aufrechnung ist Q-Park in Textform mitzuteilen.
7. Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Kunden bzw. Einstellers. Q-Park übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.
8. Die Haftung von Q-Park ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Q-Park, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Q-Park beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf. Die verschuldensunabhängige Haftung von Q-Park für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen. Q-Park haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden. Q-Park nimmt an keinem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
9. Der Kunde haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die Q-Park oder Dritten zugefügt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm zu vertretende Verunreinigungen des Parkobjektes.

10. Der Q-PASS-Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
11. Kündigung aus wichtigem Grund:
 - a) Q-Park ist im Falle eines Zahlungsverzugs nach 2 erfolglosen Mahnungen zur fristlosen Kündigung des Q-PASS-Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
 - b) Weiterhin kann Q-Park den Q-PASS-Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere dann, wenn der Kunde die Parkkarte vertragswidrig verwendet oder wenn er gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt bzw. die Pflichten gemäß einem abgeschlossenen Mietvertrag sowie der Allgemeinen Einstellbedingungen verletzt und trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Textform.
12. Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die Parkkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um ein Abhandenkommen und eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Insbesondere darf sie nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder in unbewachten Räumen verwahrt werden. Sie sind weiter verpflichtet, eine unberechtigte Verwendung und das Abhandenkommen der Parkkarte, insbesondere den Verlust, Diebstahl oder Besitz eines Unberechtigten, unverzüglich über die folgenden Kontaktdaten an Q-Park zu melden, damit sie gesperrt werden kann: servicecenter@q-park.de oder Telefon 02181/8190290; dies gilt auch bei einem entsprechenden Verdacht. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei zu melden; der Kunde ist verpflichtet, Q-Park eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.
13. Q-Park ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen und vorangegangener Mahnung die Parkkarte bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren. Die Mahngebühr beträgt ab der 2. Mahnung je EUR 7,50. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Kunde zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet. Die anfallende Bankgebühr beträgt zurzeit EUR 6,00.
14. Q-Park stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses kostenlos eine Parkkarte. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden zur Nutzung der Parkkarte in einem bestimmten Umfang. Der Kunde hat an Q-Park bei Verlust einer Parkkarte EUR 15,00, jeweils inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer, als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Q-Park ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Kunden zu vertreten. Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Parkkarte bleibt für die Dauer des Vertragsverhältnisses Eigentum von Q-Park und ist nach Beendigung des Q-PASS-Vertrages innerhalb von 10 Tagen an Q-Park zurückzugeben.
15. Q-Park stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.
16. Sämtliche Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die folgenden Kontaktdaten von Q-Park zu richten: servicecenter@q-park.de oder 02181/8190290. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.
17. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.
18. Der Kunde kann die monatlichen Rechnungen über das Internet auf der Homepage www.q-park.de im Bereich „Mein Q-Park Konto“ einsehen, herunterladen und ausdrucken. Die notwendigen Zugangsdaten werden dem Kunden unverzüglich nach Zustandekommen des Vertrages auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg, per Fax oder per PDF und Email an den Kunden geschickt. Die Aufwandsentschädigung beläuft sich dabei auf EUR 3,00 pro versandte Rechnung.
19. Auf den Q-PASS-Vertrag und auf die auf seiner Grundlage abgeschlossenen Mietverträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle

der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

20. Die Zustimmung des Kunden zu einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt als erteilt, wenn Q-Park dem Kunden die Änderung mitgeteilt, ihm mit der Mitteilung eine angemessene Frist zur Erteilung der Zustimmung eingeräumt und den Kunden darauf hingewiesen hat, dass seine Zustimmung zu der Änderung als erteilt gilt, wenn er innerhalb der Frist nicht in Textform widersprochen hat.